

Hinweise zur ordnungsgemäßen Pflanzenschutzlagerung und -aufbewahrung

Zierpflanzenbau Informationsnachmittag der Beratungs- und Versuchsgemeinschaft Nordbaden und des Landratsamtes Karlsruhe 20. März 2012 in der LVG Heidelberg

Gerhard Sorg

Gartenbauberatung Schwerpunkt Zierpflanzenbau Landratsamt Karlsruhe, Landwirtschaftsamt

Gliederung

Gliede

- Wichtige Gesetze und Vorschriften
- Grundlegende Forderungen zur Aufbewahrung
- > Weitergehende PSM-Lagervorschriften
- Schriftliche Unterlagen und Dokumentation
- > Kontrollen



Die wichtigsten Gesetzesgrundlagen und Verordnungen

- Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landes-Wassergesetze
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)
- Arbeitsstätten-VO, Betriebssicherheits-VO (BetrSichV)
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS 220, 514)
- > Techn. Regeln brennbare Flüssigkeiten (TRbF 20, 110)
- > VO über Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen
- Landesbaurecht



Weitere wichtige Informationen und Schriften liefern ...

- Gartenbauliche und Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften
- Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG)
- AID Bonn (BMVEL)
- Industrieverband Agrar (IVA)
- Behörden-Merkblätter und Broschüren
- Pflanzenschutzmittel-Handel und Firmen



Grundsätzliche Forderungen zur Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln

- Pflanzenschutzmittel in Originalverpackung, stets unter Verschluss für Unbefugte
- > Angebrochene u. beschädigte Packungen dicht verschließen; niemals in andere Gefäße umfüllen
- Pflanzenschutzmittel kühl, belüftet, trocken, frostsicher und separat im Lagerraum oder Gefahrstoffschrank (nach DIN 12925) unter Verschluss halten
- > Kennzeichnung außen an Tür oder am Schrank
- Nicht in Wohnungen, Fluren, im Treppenbereich oder in Aufenthaltsräumen lagern



Grundsätzliche Forderungen zur Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln

- Pflanzenschutzmittel getrennt von Lebens-, Arznei- u. Futtermitteln
- Technische Entlüftung bei Schranklagerung in Arbeitsräumen
- Lagerraum bzw. Schrank auslaufsicher halten (Bodengestaltung, Wannen, Nachrüstung)
- > Sammelbehälter und Bindemittel vorhalten
- Schutzbekleidung getrennt vom Pflanzenschutzmittel-Lager aufbewahren
- Regelmäßige Kontrolle des Lagers



Weitergehende Vorschriften bzgl. Stoffeigenschaft und Lagermenge von Pflanzenschutzmitteln

A. Nach Giftigkeit

TRGS, TRGS 514

bei Lagerung > 50kg T⁺-PSM oder

bei Lagerung > 200kg T-PSM

- Empfehlung: Nicht mehr als 200 kg T (einschl. T+)-PSM bevorraten und lagern!
- Ansonsten: Speziell getrennt lagern.



Weitergehende Vorschriften bzgl. Stoffeigenschaft und Lagermenge von Pflanzenschutzmitteln

B. Nach Brennbarkeit

VbF, TRbF

Anzeigepflicht ab 3.000 l bzw. Erlaubnispflicht ab 5.000 l brennbare Flüssigkeiten

Kraft-, Treib- und Schmierstoffe von Maschinen und Geräten grundsätzlich von PSM getrennt zu lagern!

(Betankungsanlagen, Treibstofflager)



Weitergehende Vorschriften bzgl. Stoffeigenschaft und Lagermenge von Pflanzenschutzmitteln

C. Nach Wassergefährdung

WHG, Länder-Wassergesetze, VAwS

- Wassergefährdungsklassen
- Anlagen mit Auffangvorrichtungen
- Kleinlager mit 10% Auffangvolumen
- In WSG muss komplette Lagermenge auffangbar sein

Empfehlung:

PSM-Lagerräume und/oder Gefahrstoff-Schrank mit dichten Auffang- und Rückhaltevolumen verwenden



Aufbewahrung in PSM-Schränken





Gartenbau-Berufsgenossenschaft · Technische Abteilung Frankfurter Straße 126 · 34121 Kassel · Telefon (0561) 9280 · Fax (0561) 9282304

Gefahrstoffverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gefahrstoffes	Einstufung des Gefahrstoffes oder Angabe der gefährlichen Eigenschaften	Mengenbereiche des Gefahrstoffes im Betrieb	Arbeitsbereiche, in denen mit dem Gefahrstoff umgegangen wird
1	Euparen	Xi (Reizend)	20 kg	Gewächshaus und Freiland
2	E 605 forte	T+ (Sehr giftig)	501	Freiland
3	Metasystox R	T (Giftig)	2,51	Freiland
4	Bladafum II	T (Giftig)	60 Dosen	Gewächhaus

Datum

Unterschrift des Unternehmers

Gartenbau-Berufsgenossenschaft · Technische Abteilung

Frankfurter Straße 126 · 34121 Kassel · Telefon (0561) 9280 · Fax (0561) 9282304

Betriebsanweisung gem. § 20 GefStoffV

Arbeitsplatzbereich Gesamtbetrieb

Tätiakeit

Kulturarbeiten

Gefahrstoffbezeichnung

Pflanzenschutzmittel, Dünger und andere Stoffe, soweit es sich um Gefahrstoffe handelt

Gefahren für Mensch und Umwelt

Gefahrstoffe können bei unsachgemäßem Gebrauch Mensch und Umwelt gefährden. Die Aufnahme kann über Haut, Mund und Atmungsorgane erfolgen.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Augenschutz

Atemschutz Handschutz

Körperschutz

bitte dem Gefahrstoffkataster entnehmen*

Aufbewahrungsort:

Verhaltensregeln: Umgang mit Pflanzenschutzmitteln nur durch Sachkundige!

Nur die Kulturen bearbeiten, die von Herrn/Frau freigegeben wurden.

Verhalten im Gefahrfall

Brand : Wassersprühstrahl, Schaum, Trockenlöschmittel

: mit Sand, Erde, Torf oder Vermiculit aufnehmen und sachgerecht entsorgen

: nicht in die Kanalisation bzw. in Gewässer gelangen lassen Sonstiges

Erste Hilfe

Augenkontakt : 10 Minuten mit Wasser spülen, Arzt aufsuchen

Hautkontakt : mit Wasser und Seife abwaschen, Arzt aufsuchen

Kleiderkontakt : Kleidung sofort ausziehen

: an die frische Luft bringen, Arzt aufsuchen Einatmen

Verschlucken: Mund mit Wasser auswaschen, Glas Wasser trinken,

kein Erbrechen hervorrufen, Arzt aufsuchen

Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials:

Gefahrstoffe sind in

verzeichnis aufzulisten Dem Verzeichnis sind die

Notruf: 112



Sachgerechte Entsorgung

Entsorgung erfolgt durch Herrn / Frau

Unterschrift des Unternehmers

Aufbewahrung in PSM-Schränken



Aufbewahrung in PSM-Schränken

Keine
Zusammenlagerung
mit anderen
Betiebsmitteln!





Bild: LfL Bayern, IPS, U. Steck







Bilder: LfL, IPS Bayern

Aufbewahrung in PSM-Räumen



Auffangmöglichkeiten Bodenbelag (Schwelle)

Bild: GBG Kassel



Aufbewahrung in PSM-Räumen





Auffangsicheres PSM-Lager!

Bild: LfL, IPS Bayern

Erforderliche Dokumentationen

- > Betriebl. Gefahrstoffverzeichnis (§16 GefStoffv)
- entsprechende Betriebsanweisungen (z.B. allgemeine Betriebsanweisungen für Pflanzenschutzmittel)
- > Sicherheitsdatenblätter der Hersteller
- > Gebrauchsanweisungen der PS-Mittel
- > Sicherheitsunterweisungen der Mitarbeiter
- > Lagerliste (Einkauf, Zulassungsende PSM, Entsorgung)
- > Tagebuch Pflanzenschutzmittelanwendung
- Dokumentation aller Pflanzenschutzanwendungen!



Welche Kontrollen können in Gartenbaubetrieben durchgeführt werden?



Gewerbeaufsichtsämter (LRA)	GefStoffV, Arbeitsschutz-G, Arbeitsstätten-VO	
Untere Wasserbehörde (LRA)	WHG, Landes-WG, VO über Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (VAwS) Auffang-, Rückhalteeinrichtungen	
Berufsgenossenschaften	Arbeitsschutz, UVV, Gefährdungsbereiche	
Lebensmittelüberwachung, (LRA)	Rückstandskontrollen PSM-Anwendung, Höchstmengen-VO	
Pflanzenschutzdienst (Regierungspräsidium, Untere Landwirtschaftsbehörde (LRA))	Pflanzenschutzfachrecht (Anwendung, Abgabe, PS-Sachkunde, PS-Geräte, Aufzeichnungen, Lagerung)	



